



## **Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien über die finanzielle Förderung von Massnahmen, die der rationellen Elektrizitätsverwendung sowie der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zum Zweck der Stromerzeugung dienen**

Stadtratsbeschluss vom 25. Mai 2011 (586)  
mit Änderung vom 5. September 2012 (1127)

1. Für Anlagen, die den Anforderungen der Pauschalberechnung nicht entsprechen, wird die Beitragshöhe einzeln festgesetzt. Dieser Beitrag soll in der Regel den Beitrag nach den Grundlagen der Pauschalberechnung nicht übersteigen. Es werden nur Wärmepumpen bzw. Wärmepumpenboiler gefördert, welche die europäische Norm EN 14511 bzw. EN 16147, das D-A-CH Zertifikat, die WPZ-Buchs Prüfung oder ein gleichwertiges Qualitätslabel erfüllen.
2. Beiträge von weniger als Fr. 500.– werden nicht ausbezahlt. Ausgenommen sind Beiträge, die im Rahmen von Spezialaktionen gewährt werden.
3. Die Details der Beitragsgewährung werden mit den Beitragsempfangenden vereinbart. Die Kompetenz zur Unterzeichnung der Verträge und zur Gewährung von Beiträgen bis zum Betrag von Fr. 250 000.– wird dem Direktor des Elektrizitätswerks übertragen.
4. Für Sonnenkollektoranlagen mit einer Fläche bis zu 200 m<sup>2</sup> und bis zu 10 Prozent der Energiebezugsfläche wird ein pauschaler Beitragssatz von Fr. 300.– pro m<sup>2</sup> Flachkollektor (Aperturfläche) festgesetzt. Bei grösseren Anlagen und anderen Kollektorbauarten wird die Beitragshöhe einzeln bestimmt. Es werden nur Kollektoren gefördert, welche mindestens die europäische Norm EN 12975 erfüllen, das Solarkeymark-Label, das SPF- oder ein gleichwertiges Qualitätslabel tragen.

Für Sonnenkollektoranlagen bei Gebäuden, die über eine monovalente Wärmepumpenanlage zur Raumheizung und Wassererwärmung verfügen, werden keine Beiträge ausgerichtet.

In den im städtischen Energieplan bezeichneten Fernwärmegebieten der Stadt Zürich werden für die bereits an das Fernwärmenetz angeschlossenen und künftig wirtschaftlich anschliessbaren Liegenschaften keine Beiträge an Sonnen-Flachkollektoren gewährt.

5. Für Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung bis 20 kW wird ein pauschaler Beitragssatz von Fr. 1 500.– pro kW festgesetzt. Die Pauschalbeiträge dürfen höchstens 35 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten betragen. Anlagen mit einer installierten Leistung von über 20 kW werden individuell beurteilt. Für Anlagen der Solarstrombörse werden keine Beiträge gewährt.<sup>1</sup>
6. Für Wärmepumpen mit einer Heizleistung bis 40 kW wird ein pauschaler Beitragssatz in Fr. pro kW Heizleistung vervielfacht mit dem Verhältnis der Heizleistung zur elektrischen Leistung (COP) festgesetzt. Der Beitragssatz ist abhängig von der Wärmequelle der Wärmepumpe: Luft/Wasser Fr. 80.– pro kW Heizleistung und Sole/Wasser Fr. 120.– pro kW Heizleistung. Bei Wasser/Wasser Wärmepumpen wird der Beitrag individuell beurteilt.

Zusätzlich wird an die Anschlusskosten der Heizungs-Wärmepumpe für die Brauchwarmwassererzeugung ein pauschaler Grundbeitrag von Fr. 500.– und für jede Wohnung ein Beitrag von Fr. 300.–, aber max. Fr. 4 000.– festgesetzt.

7. Die Ausführungsbestimmungen gelten ab 1. Juli 2011. Massgebend ist das Einreichdatum des Beitragsgesuches (Poststempel).

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss STRB vom 5. September 2012; Inkraftsetzung 6. September 2012.